§ 015d TMG

(aufgehoben)

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Dez 2021

Fassung bis einschl 30. Nov 2021

§ 15d TMG Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten

Stellt der Diensteanbieter fest, dass bei ihm gespeicherte Bestands- oder Nutzungsdaten unrechtmäßig übermittelt worden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen des betroffenen Nutzers, gilt § 42a BDSG (des Bundesdatenschutzgesetzes) entsprechend.

Fassung neu ab 02. Apr 2021

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische Lektion	[product='14'][/product]